

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.394

Eingereicht am: 08.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1417/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Das Siegelungsverfahren im Todesfall ist aufzuheben und die Inventarisierung damit insgesamt zu verschlanken.

Begründung:

Heute müssen die Gemeindebehörden gestützt auf die Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG Nr. 214.431.1) die sogenannte Siegelung vollziehen. Der Gegenstand der summarischen Inventaraufnahme ist in Artikel 14 vorgeschrieben.

Die Siegelung ist ein alter Zopf, viel Bürokratie und läuft in den relevanten Fällen immer doppel-spurig. Ob ein Steuer- oder Erbschaftsinventar anzuordnen ist, kann das Statthalteramt auch im einfachen Verfahren entscheiden, nämlich gestützt auf die letzte Steuerveranlagung und mittels Nachfrage bei der zuständigen KESB. Eine summarische Inventaraufnahme durch die Gemeindebehörde ist unnötig, wenn anschliessend der Notar die vollständige Inventaraufnahme vornimmt.

Die Siegelung dient heute in der Praxis einzig der Verfahrensbestimmung. Die Nachsteuerverfahren aus Siegelungen bleiben auch im Inventarisierungsverfahren sichergestellt und bedeuten keinen Ertragsausfall für den Kanton. Die als Sicherungsmassnahmen gedachten Aufgaben können folglich dem Notar übertragen werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Siegelungsverfahren bezweckt die Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme. Sie dient unmittelbar den Erben. Sie erlaubt aber auch den Steuerbehörden, anhand der nach dem Tod der verstorbenen Person vorhandenen Vermögenswerte festzustellen, ob in der Vergangenheit alle zu versteuernden Werte richtig deklariert worden sind und nötigenfalls ein Nachsteuerungsverfahren durchzuführen.

Das Bundeszivilrecht bezeichnet die Siegelung der Erbschaft als Massnahme zur Sicherung des Erbgangs, und schreibt ihre Anordnung in den von den Kantonen vorgesehenen Fällen vor (Art. 551 und 552 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Im Kanton Bern wird die Siegelung in Art. 58 des kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des ZGB (EG ZGB; BSG 211.1) festgelegt. Demnach kann die zuständige Behörde amtliche Siegel anlegen, wenn das Vermögen gegen eine unrechtmässige Veränderung oder Verschleierung gesichert werden muss oder wenn eine voraussichtlich erbberechtigte Person die Siegelung verlangt. Zudem schreiben die Steuererlasse des Bundes (Art. 156 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) und des Kantons (Art. 211 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]) bei Todesfällen die Siegelung vor, wenn besondere Umstände dies zur Sicherung des Nachlasses erfordern (Anbringen amtlicher Siegel und Verwahrung von Wertsachen u.ä.). Ob die Voraussetzungen für eine Siegelung vorliegen, wird im Siegelungsverfahren geklärt. Gegebenenfalls wird sie angeordnet.

Zuständig für die Durchführung des Siegelungsverfahrens sind die Gemeinden. In diesem Verfahren werden grundsätzlich die Vermögenswerte der verstorbenen Person sowie derjenigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bisher in der gleichen Steuererklärung deklariert worden sind, im Siegelungsprotokoll aufgenommen. Das Siegelungsorgan hat das Siegelungsprotokoll bei jedem Todesfall innert sieben Tagen aufzunehmen. Aufgrund der Aufnahme der Vermögenswerte ins Siegelungsprotokoll, des Gesprächs mit den anwesenden Angehörigen sowie der gesamten Umstände kann das Siegelungsorgan entscheiden, ob zur Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme effektiv eine Siegelung zu erfolgen hat.

Auch wenn im Siegelungsverfahren nicht von einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Erbgangs und der Inventaraufnahme auszugehen ist und deshalb auf eine Siegelung verzichtet werden kann, hat die Aufnahme des Siegelungsprotokolls eine nicht zu unterschätzende Sicherungswirkung. Das Siegelungsorgan nimmt nicht nur die Vermögenswerte auf, sondern fordert die anwesenden Personen zudem auf, ihm letztwillige Verfügungen des Verstorbenen auszuhandigen und Angaben zu machen, die für den Entscheid wesentlich sind, welche Art von Inventar schliesslich anzuordnen ist.

Das sehr rasch nach dem Tod aufgenommene Siegelungsprotokoll wirkt der Gefahr entgegen, dass Unbefugte Vermögenswerte oder letztwillige Verfügungen unbemerkt beiseite schaffen. Dies ist im Interesse der Erben aber auch der Steuerbehörden. Das Siegelungsprotokoll liefert zudem die Grundlagen für den Entscheid, ob ein Inventar anzuordnen ist und gegebenenfalls welches.

Die letzte Steuerveranlagung gibt nicht genügend Auskunft über die relevanten Vermögensverhältnisse am Todestag der verstorbenen Person. So können sich die Verhältnisse seit der letzten Steuerveranlagung geändert haben oder sie könnte gestützt auf eine unvollständige Steuererklärung erfolgt sein. Sie genügt daher nicht als Grundlage für den Entscheid über die Anordnung des Inventars.

Die detaillierte Inventaraufnahme durch den Notar ist ein aufwändiges Verfahren und erfolgt daher in der Regel erst längere Zeit nach dem Todestag der verstorbenen Person. Deshalb kann das notarielle Inventarverfahren für die Erben und die Steuerbehörden nicht die gleiche Sicherheitsfunktion erfüllen wie das rasch nach dem Tod erfolgende Siegelungsprotokoll mit allfällig anschliessender Siegelung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass übergeordnetes Recht (Steuergesetzgebung des Bundes) vorschreibt, dass bei Todesfällen eine Siegelung von Vermögenswerten zu erfolgen hat, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb kann im Kanton Bern auf das Siegelungsverfahren, in dem über die Durchführung der Siegelung entschieden wird, nicht verzichtet werden. Das im Siegelungsverfahren aufzunehmende Siegelungsprotokoll hat nicht nur eine wichtige Sicherungsfunktion für die Erben und die Steuerbehörden, sondern enthält auch die Angaben für den Entscheid, ob ein Inventar anzuordnen ist und gegebenenfalls welches. Somit erweist sich weder das Siegelungsverfahren noch das Siegelungsprotokoll als unnötig, so dass keines von ihnen aufzuheben ist.

Verteiler

- Grosser Rat